

**- Beitragsordnung -
QWAN KI DO - Borsdorf e.V.
vom 26.10.2022**

1. Präambel	2
2. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages	2
3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages	3
4. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages oder der Fälligkeit	3
5. Beendigung der Mitgliedschaft	3
6. Schlussbestimmungen	3

1. Präambel

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gibt sich der QWAN KI DO - Borsdorf e.V. auf der Grundlage der Satzung nachstehende Beitragsordnung.

2. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- einmaligen Aufnahmegebühr für alle neuen Mitglieder in Höhe von 10,00 €,
- differenzierte Beitragsklassen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Mitglied und
- der Dachverbandsgebühr pro Jahr und Mitglied von 30,00 € für den QWAN KI DO Dachverband Deutschland e.V. (QKDDVD).

Beitragsklassen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Verbandsgebühr pro Jahr	Gesamt pro Jahr
Erwachsene ab 18 Jahren	240,00 €	30,00 €	270,00 €
Kinder & Jugendliche als Schüler	180,00 €	30,00 €	210,00 €
2 Kinder oder Jugendliche als Schüler einer Familie	240,00 €	60,00 €	300,00 €
3 Kinder oder Jugendliche als Schüler einer Familie	300,00 €	90,00 €	390,00 €
Erwachsener mit 1 Kind	330,00 €	60,00 €	390,00 €
Erwachsener mit 2 Kindern	420,00 €	90,00 €	510,00 €
Ehrenmitglieder	-	-	-

3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis 31.03. des Jahres zu entrichten.
- b) Bei Eintritt in den Verein bis zum 20. eines Monats ist der volle Beitrag für den Eintrittsmonat zu zahlen; nach dem 20. beginnt die Beitragszahlung erst zum Folgemonat.
- c) Die Verbandsgebühr ist nur bei Eintritt vor dem 01.07. des laufenden Jahres zu entrichten.

4. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages oder der Fälligkeit

- a) In sozialen Härtefällen können Abweichungen von diesen Mitgliedsbeiträgen und der Fälligkeit - vom jeweiligen Mitglied - beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand kann diese begründet und befristet genehmigen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht notwendig.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Bei Vereinsaustritt gilt § 6 der Satzung. Der Austritt ist grundsätzlich dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum Monatsende des darauffolgenden Monats nach Eingang der Kündigung.
- b) Hat ein Mitglied bereits den Jahresbeitrag entrichtet, so kann auf Antrag der Restbetrag des Grundbetrages erstattet werden. (Nicht der Verbandsgebühr)
- c) Ist ein Mitglied 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag ohne Begründung im Rückstand erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, wird dem Mitglied die weitere Teilnahme am Sportbetrieb verwehrt. Durch den Vereinsvorstand wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde am 26.10.2022 durch eine Mitgliederversammlung beschlossen.